

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Ingenieurbüro H.-W. Hansen
Inh. Oliver Karich
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt

nur per Mail an: karen@hawe-hansen.de

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 23.02.2023
Mein Zeichen: IV 624 - 19839/2023
Meine Nachricht vom: /



24. März 2023

nachrichtlich:

Amt Nordsee-Treene
Die Amtsvorsteherin
Bauen und Liegenschaften
Schulweg 19
25866 Mildstedt

mit einer Kopie
für die Gemeinde
Horstedt

nur per Mail an: m.jessen-witt@amt-nordsee-treene.de

Kreis Nordfriesland
Der Landrat
Fachdienst Klimaschutz und
nachhaltige Raumentwicklung
Postfach 11 40
25801 Husum

nur per Mail an: planung@nordfriesland.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808);

- **Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Horstedt, Kreis Nordfriesland**
- **Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB – Ihre Mail vom 23.02.2023**

Mit der im Betreff genannten Mail wird erneut über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Horstedt informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere wohnbauliche Entwicklung. Vorgeesehen sind 25 Baugrundstücke. Dafür soll u. a. ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand der Ortslage, östlich der Straße Nordende, südlich der Straße Sickiweg, und schließt nördlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 an. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 2,6 ha.

Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Horstedt wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, *GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409*) – **LEP-Fortschreibung 2021** – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 1082*) – **RPI Wind** – maßgeblich.

Zu dem Planvorhaben war zuletzt mit Mail vom 06.04.2021 Stellung genommen worden. Darin war auf die Abstimmung innerhalb des Stadt-Umland-Bereiches von Husum hingewiesen worden. Damit verbunden war auch ein Hinwirken auf den Abschluss einer neuen Kooperationsvereinbarung. Zudem war auf die Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens hingewiesen worden.

Auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen wird das Vorhaben wie folgt beurteilt:

Der Begründung ist zu entnehmen, dass der Prozess für die Erarbeitung einer neuen Vereinbarung innerhalb des Stadt-Umland-Bereiches von Husum seit Anfang 2020 nicht wesentlich weiter vorangetrieben worden ist. Die Stadt Husum hat daher mit Stellungnahme vom 09.06.2022 auf den der Gemeinde Horstedt derzeit zur Verfügung stehenden wohnbaulichen Entwicklungsrahmen hingewiesen und eine formelle Abstimmung als damit überholt erklärt.

Hintergrund dabei ist, dass mit dem In-Kraft-Treten der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 im Dezember 2021 der Gemeinde ein neuer wohnbaulicher Entwicklungsrahmen zur Verfügung steht. Dieser beträgt im Zeitraum bis 2036 zunächst 35 Wohneinheiten (WE), abzüglich der im Jahr 2022 erfolgten Baufertigstellungen und der Entwicklungsmöglichkeiten im Innenbereich gemäß Kapitel 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021.

Die Gemeinde hat sich mit den Innenentwicklungsmöglichkeiten auseinandergesetzt, sieht aber keine Umsetzungsmöglichkeiten. Die Darlegungen der Innenentwicklungsanalyse sind im Grundsatz nachvollziehbar.

Vorgesehen ist die Entwicklung von 25 Grundstücken. Dabei ist davon auszugehen, dass auch mehr als eine Wohneinheit je Grundstück entstehen kann, zumal dies auch bei vier Grundstücken planerisch gewollt ist. Nach hiesiger Erfahrung kann daher ein Wert von 1,2 WE/ Grundstück zugrunde gelegt werden, so dass von 30 WE ausgegangen wird, die durch das Planvorhaben ermöglicht werden. Damit kann sich das Vorhaben auch unter Berücksichtigung noch nicht berücksichtigter Baufertigstellungen aus 2022 in den aktuellen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen einfügen.

Gleichwohl ist mit dem Vorhaben der bis 2036 zur Verfügung stehende wohnbauliche Entwicklungsrahmen nahezu ausgeschöpft, so dass eine weitere wohnbauliche Entwicklung innerhalb dieses Zeitraumes nicht mehr möglich sein wird.

Dem Planvorhaben werden somit Ziele der Raumordnung nicht mehr entgegengehalten. Gleichzeitig wird an dem Hinweis, auf eine neue Kooperationsvereinbarung hinzuwirken, festgehalten.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass das Verfahren auf der Rechtsgrundlage des BauGB von 2017 begonnen und der Aufstellungsbeschluss am 17.12.2019 gefasst wurde. Da das Verfahren nicht bis 31.12.2021 mit einem Satzungsbeschluss beendet werden konnte, musste das Verfahren aus Gründen der Rechtssicherheit auf die neue Rechtsgrundlage umgestellt werden. Eine automatische Überführung findet nicht statt, da es sich um eine befristete Regelung handelt. Die Anwendbarkeit der allgemeinen Übergangsregelung dürfte genau aus diesem Grund nicht gegeben sein. Aus den vorliegenden Unterlagen wird nicht erkenntlich, ob die Gemeinde einen entsprechenden Beschluss herbeigeführt und die Auslegung auf der Grundlage des § 13b BauGB in der entsprechenden Fassung durchführt. Aus der Begründung wird nicht erkenntlich auf welcher Rechtsgrundlage das Verfahren durchgeführt wird.





KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung
Hauptsachgebiet Planung und GIS



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Ing.-Büro H.-W. Hansen
Inh. Oliver Karich
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt

Frau Amtsvorsteherin des
Amtes Nordsee-Treene
Schulweg 19
25866 Mildstedt

Ihre Zeichen:
Unsere Zeichen: 4.60.3.04-Horstedt

Auskunft gibt :
Durchwahl :
Zimmer-Nr. :
Email :
03.2023

Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Horstedt

Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Mit dem geplanten Durchbruch von mehreren Knickabschnitten sind gesetzlich geschützte Biotope betroffen. Es bedarf daher Ausnahmegenehmigung gemäß § 21 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz, die bei der Unteren Naturschutzbehörde innerhalb des Bauleitverfahrens zu beantragen ist. Der Ausgleich ist im Verhältnis 1:2 durch Neuanlage eines Knicks vorzunehmen. Nicht mit Gehölzen bewachsene Knicks sind im Verhältnis von 1:1 auszugleichen und mit Gehölzen zu bepflanzen. Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen (u.a. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Ausgleichsfestsetzungen (Neuanlage oder Knick-Konto)) rechtzeitig vor den geplanten Rodungen bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Der Erhalt und die Pflege von Knicks kann nur optimal gewährleistet werden, wenn diese im öffentlichen Eigentum stehen bzw. verbleiben. Sollte die Gemeinde nicht Eigentümerin der Knicks bleiben, wird die Entwidmung betroffener Knickstrukturen empfohlen. Als ausgeglichen können entwidmete Knicks gelten, wenn die Strukturen als „Grünfläche“ gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 15 BauGB - ggf. mit Erhaltungsfestsetzungen für Bäume und Sträucher gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25b BauGB - ausgewiesen werden und ein externer Ausgleich im Verhältnis 1:1 für die entwidmeten Knicks erfolgt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sollen über das Ökokonto der Gemeinde Horstedt mit dem Az. 67.30.3-13/17 kompensiert werden. Das betreffende Aktenzeichen ist in der Begründung zu benennen.

Ferner sind die Fläche (Flurstücksbezeichnung) und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Ökokontos in der Begründung inhaltlich und kartographisch darzustellen. Dabei ist die tatsächliche Ausgleichsfläche und nicht das Ökokonto als Ganzes flächenscharf darzustellen. Ferner ist der Ausgleich über ein Ökokonto in der Begründung zwingend sowohl als m²-Größe festzusetzen als auch in Ökopunkten als Äquivalent anzugeben.

Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Telefonische Sprechzeiten
Mo. u. Do. 8:30 - 12:00 Uhr
und 14:00 - 16:00 Uhr
Online-Terminbuchung erforderlich

Kommunikationsverbindungen
Telefon (0 48 41) 67-0
Telefax (0 48 41) 67-265
www.bau.nordfriesland.de

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE67 2175 0000 0000 0031 86
BIC NOLADE21NOS

Zur Führung des Kompensationskatasters und des entsprechenden Ökokontos bitte ich um Auftrag zur Ausbuchung von 6.032 Ökopunkten, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist.

Stellungnahme der Verkehrsabteilung:

Inwieweit eine Ausweisung der Erschließungsstraßen als verkehrsberuhigter Bereich möglich ist, werde ich nach Fertigstellung im Rahmen einer Verkehrsschau entscheiden.

Ich möchte bereits an dieser Stelle darauf hinweisen, dass eine Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich nur möglich ist, wenn die Erschließungsstraße sich vom Ausbauzustand her deutlich von anderen asphaltierten Straßen unterscheidet und dem Kraftfahrer der Eindruck vermittelt wird, dass die Aufenthaltsfunktion in diesem Bereich überwiegt und dem Fahrzeugverkehr nur untergeordnete Bedeutung zukommt. Weiterhin ist durch die bauliche Gestaltung darauf hinzuwirken, dass lediglich Schrittgeschwindigkeit in diesem Bereich gefahren werden kann.

Stellungnahme des FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung, Planung:

Hinweise:

Ich weise beratend auf die nachfolgenden Punkte hin:

1. Text (Teil B): zum Maß der baulichen Nutzung: Satz 2 ist überflüssig, da die Zulässigkeit sich bereits aus § 19 Abs. 4 BauNVO ergibt.
2. Die Rechtsgrundlage auf die Ordnungswidrigkeiten gem. LBO ist veraltet: es muss heißen § 84 LBO.
3. In den o.g. Hinweis fehlt der Bezug auf weitere Festsetzungen, die dem § 86 LBO zuzuordnen sind, z.B. die Regelungen zu Garten- und Spielhäusern und die Größen von Garagen. Ich empfehle, dies zu ergänzen, da die Bußgeldvorschrift hierzu ansonsten nicht greift.
4. In dem o.g. Hinweis wird auf Regelungen zur „Sohlhöhe“ eingegangen. Dies bleibt unklar. Vermutlich sind die festgesetzten Sockelhöhen gemeint?
5. Es ist unklar auf welche Weise blickdichte Zäune eine Fläche von 25 m² umschließen sollen. Ist vielmehr eine *Länge* von 25 m gemeint?

Stellungnahme des Brandschutzes:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans muss als Grundschutz eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden.

Zur Löschwasserentnahme sind an geeigneter Stelle Unterflurhydranten PN 16 nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten PN 16 nach DIN 3222 einzubauen. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen dabei 150 m nicht übersteigen. Für den ersten Löschangriff muss in einer Entfernung von maximal 75 m Lauflinie bis zum Zugang eines Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Entnahmestelle (Hydrant) vorhanden sein.

Sofern die erforderliche Löschwassermenge für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht allein über das öffentliche Wasserversorgungsnetz sichergestellt werden kann, ist eine zusätzliche unabhängige Versorgung (z.B. über Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, offene Gewässer, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230) herzustellen.

Die Einzelheiten des Nachweises sind vor Ausführung mit der Bauaufsicht/Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die geplante Stichstraße zur Erschließung der zentral gelegenen Grundstücke hat eine Länge von ca. 60 m. Unter Bezug auf § 5 LBO ist am nördlichen Ende der Stichstraße eine Bewegungsfläche für die Fahrzeuge der Feuerwehr mit einer Größe von mindestens 7 m x 12 m gemäß den Anforderungen der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr in Verbindung mit der DIN 14090.

Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde:

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 14.01.2021.

Horstedt

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Im Auftrag





KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung
Hauptsachgebiet Planung und GIS



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Ing.-Büro H.-W. Hansen
Inh. Oliver Karich
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt

Frau Amtsvorsteherin des
Amtes Nordsee-Treene
Schulweg 19
25866 Mildstedt

Ihre Zeichen:
Unsere Zeichen: 4.60.3.04-Horstedt

Auskunft gibt
Durchwahl
Zimmer-Nr.
Email

.04.2023

Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Horstedt

Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 14.01.2021.

(Da hinsichtlich der Dacheindeckung genaue Farbangaben gemacht werden, sollten auch für die Fassaden Farbangaben vorgegeben werden.)

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Im Auftrag

Gez.



Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Telefonische Sprechzeiten
Mo. u. Do. 8:30 - 12:00 Uhr
und 14:00 - 16:00 Uhr
Online-Terminbuchung erforderlich

Kommunikationsverbindungen
Telefon (0 48 41) 67-0
Telefax (0 48 41) 67-265
www.bau.nordfriesland.de

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE67 2175 0000 0000 0031 86
BIC NOLADE21NOS

Von: [REDACTED]
An: hawe-karen@hawe-hansen.de
Betreff: Aufstellung des B-Planes Nr. 13 der Gemeinde Horstedt
Datum: Montag, 6. März 2023 13:31:58

Sehr geehrte Frau Hansen,

gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen von hier aus der Sicht des Immissionsschutzes im Rahmen der hiesigen Zuständigkeiten keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]

Landesamt für Umweltschutz
Dezernat 78
LfU 783
Bahnhofstraße 38
24937 Flensburg

T +49 461 804-402
F +49 461 804-240

Tom.Jordt@llur.landsh.de
poststelle@llur.landsh.DE-Mail.de
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume – beBPO (§ 6 ERVV)
www.llur.schleswig-holstein.de

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Ingenieurbüro H.-W. Hansen
Inh. Oliver Karich
z.Hd. Frau Hansen
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 23.02.2023/
Mein Zeichen: Horstedt-Bplan13/
Meine Nachricht vom: 11.12.2020/



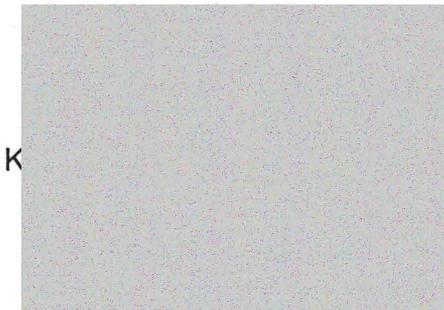
Schleswig, den 23.02.2023

**Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Horstedt - Kreis Nordfriesland -
Behördenbeteiligung**
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Hansen,

unsere Stellungnahme vom 11.12.2020 zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Horstedt ist weiterhin gültig.

Mit freundlichen Grüßen



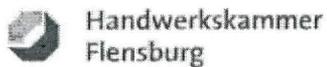
K

Von: [REDACTED]
An: "hawe-karen@hawe-hansen.de"
Betreff: WG: erneute Beteiligung Träger öffentlicher Belange zum B-Plan 13 Gemeinde Horstedt
Datum: Dienstag, 28. Februar 2023 10:43:51
Anlagen: image002.png

Sehr geehrte Frau Hansen,

wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.

Freundliche Grüße



Handwerkskammer Flensburg
Johanniskirchhof 1 - 7
24937 Flensburg
Tel. 0461/866-
Fax 0461/866-110
E-Mail:
Internet: www.hwk-flensburg.de

-

**Was man dieses Jahr
bloß anfangen soll?
Eine Ausbildung.**



Bitte beachten Sie, dass E-Mails mit Anhängen (Word-, Excel- und Powerpoint-Dateien) aus Sicherheitsgründen nur eingeschränkt zugestellt werden.

Nutzen Sie daher für Anhänge bitte das PDF-Format.

Erst denken, dann drucken. Klimaschutz, ich mache mit.

IHK Flensburg | Heinrichstraße 28-34 | 24937 Flensburg

Ingenieurbüro H.-W. Hansen
Inh. Oliver Karich
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt

Service-Center
Geschäftsbereich

Ansprechpartner/E-Mail
bauleitplanung@flensburg.ihk.de

Telefon
0461 806-806

Telefax
0461 806-9806

Datum
24. März 2023

Erneute Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Horstedt

Sehr geehrte Frau Hansen,

wir danken für Ihr Schreiben vom 23. Februar 2023.

Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.

Haben Sie weitere Fragen? Dann rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Lohmann
Leiter der IHK-Geschäftsstelle Nordfriesland



Jonathan Seiffert
Referent für Stadtentwicklung



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Ingenieurbüro H.-W. Hansen
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt

Nur per E-Mail: karen@hawe-hansen.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / I-0281-23-BBP		0228 5504- 	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	22.03.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Bebauungsplan Nr.13 Gemeinde Horstedt

Bezug: Ihr Schreiben vom 23.02.2023 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 23.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Standortübungsplatz ausgehenden Emissionen wie Fluglärm, Schießlärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Durch die Lage des Gebietes am Standortübungsplatz Schauendahl und Standortschießanlage Husum sowie die Patriot Stellung Schwesing können die durch die militärische Nutzung verursachten Lärm- und Abgasimmissionen zu einer Beeinträchtigung der Wohnnutzung führen. Diese Immissionen sind jedoch nicht vermeidbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-0
Fax+ 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR